

Vogtländischer Anzeiger.

II. Stück.

Freitags den 16. März 1804.

Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen, 2c. 2c. Mandat, die Einschränkung der Notariats-Handlungen betreffend *).

Wir Friedrich August 2c. Wasmaßen Wir mißfällig zu vernehmen gehabt haben, daß bey den von Notarien gefertigten Recognitions-Registraturen über Wechselbriefe, Schuldverschreibungen und andere Urkunden zeithero mancherley Ungebühnisse und Mißbräuche vorgekommen sind, indem einige pflichtvergessene Notarien entweder sogar wissentlich mit Betrügnern sich einzuverstehen und zu ganz unrichtigen und falschen Urkunden eben so falsche Recognitions-Registraturen zu fertigen sich unterfangen, oder doch bei dergleichen Geschäften sich eine unverantwortliche Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit zu Schulden gebracht haben.

Damit nun solchen strafbaren Ungebühnissen für die Zukunft gesteuert und das gemeine Wesen gegen den daraus zu besorgenden Nachtheil hinlänglich gesichert werden möge; so haben Wir hierdurch Folgendes festzusetzen und anzubefehlen für nöthig erachtet:

§. 1. Es soll hinführo in Unsern Landen keinem Notario gestattet seyn, die Recognition eines Wechsels, einer Schuldverschreibung, oder irgend einer andern Urkunde, sie sey von welchem Inhalte sie wolle, in der Eigenschaft eines Notarii zu registriren, oder über eine Recognition, so wie über Darlehns-Contracte und andere Schuldbekennnisse, ingleichen über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung, Instrumente zu fertigen: vielmehr sollen

*) Da Auszüge immer unvollkommne Bruchstücke bleiben; so werden die Chur-Sächs. Mandate vollständig hier abgedruckt werden, wie von mehreren schon gewünscht worden ist.

die Notarien sich in Unsern Landen der Expedition solcher Handlungen schlechterdings enthalten.

§. 2. Würden dem vorstehenden Verbote entgegen, nach Emanirung dieses Mandats Recognitions-Registraturen, oder Instrumente über Recognitionen, ingleichen über ein Darlehn oder ein anderes Schuldbekennniß, über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung, gefertigt; so sind dieselben ohne Ausnahme als öffentliche Urkunden nicht anzusehen, sondern bey ermangelnder Unterschrift der Interessenten für null und ungültig zu halten; in soferne aber die Unterschrift der Interessenten sich darunter befindet, andern, der eidlichen Diffession unterworfenen, bloßen Privat-Documenten gleich zu achten.

§. 3. Auch ist derjenige Notarius, welcher dergleichen Registraturen und Instrumente zu fertigen sich unterfängt, nicht nur den Interessenten die dafür erhobenen Kosten, nebst den dadurch verursachten erweislichen Schäden, zu erstatten verbunden, sondern es soll auch derselbe, wegen der Uebertretung des Gesetzes, mit Gefängniß oder, nach Bewandniß der Umstände, noch härter bestraft, und, nach Befinden, zugleich von der Notariats-Praxi suspendiret oder gänzlich removiret werden.

§. 4. Was die vor Erlassung dieses Mandats von Notarien, in dieser Eigenschaft, über das Anerkenntniß eines Documents, welches Inhalts dieses auch sey, in Unsern Landen aufgenommenen bloßen Recognitions-Registraturen anlangt, so sind solche für öffentliche Urkunden ebenfalls keinesweges zu achten, und es ist demnach vielmehr hierauf dasjenige, was unter andern wegen dergleichen Notariats-Registraturen, welche in Zukunft etwa abgefaßt werden möchten, in vorstehen-

stehendem §. 2. verordnet ist, gleichergestalt anzuwenden.

§. 5. Da auch unredliche Notarien, um dem obigen Verbote auszuweichen, sich begeben lassen könnten, falsche Notariats-Instrumente von den obernährten Gattungen, als ob solche bereits vor Emanirung des gegenwärtigen Mandats abgefaßt worden, unter älteren Datis auszufertigen, solchemnach aber, zu vollständiger Erreichung des Endzwecks, erforderlich ist, daß auch diesem Betrüge, so weit immer thunlich, begegnet, und wenigstens jeder Interessent von den etwa wider ihn vorhandenen Ansprüchen dieser Art unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt werde, in Zeiten sich der dagegen zu gebrauchenden Beweismittel, deren Herbeischaffung ihm oder seinen Erben in der Folge ungleich beschwerlicher oder wohl gar unmöglich werden dürfte, zu bedienen; so erachten Wir ferner für nöthig, in dieser Absicht eine gewisse Frist festzusetzen, binnen welcher solche vor Erlassung dieses Mandats in Unserm Landen ausgefertigte Notariats-Instrumente, deren Errichtung den Notarien in vorstehendem §. 1. für die Zukunft ganz untersagt ist, zu produciren sind, in soferne die im Unterbleibungsfall eintretenden, weiter unten im §. 6. bestimmten, Folgen verhütet werden sollen.

Solchemnach hat der Inhaber des Originals von einem solchen Notariats-Instrumente daselbe binnen Jahr und Tag, oder innerhalb einer Frist von 58 Wochen und 3 Tagen, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, zur Wissenschaft desjenigen zu bringen, der, nach Inhalt dieses Instruments, eine Verbindlichkeit auf sich hat, oder gegen den es sonst gebrauchet werden soll.

Doch soll es dieser besondern Bekanntmachung weiter nicht bedürfen, wenn selbige etwa ohnehin, mittelst wider einen solchen gegenseitigen Interessenten, oder, daferne deren, oder ihre Erben oder Nachfolger, mehrere sind, wenigstens gegen Zwey derselben, innerhalb obiger Frist, oder schon vorher, angestellter und mit dem Original oder einer vollständigen Abschrift des Instruments begleiteter gerichtlichen Klage, auch ausgebrachter Vorladung mit Zufertigung dieser Klage, geschahet oder geschehen ist.

Es bleibt auch dem Gutbefinden des Inhabers überlassen, ob er die vorgedachte Bekanntmachung außergerichtlich bewirken oder das Instrument bei der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des gegenseitigen Interessenten produciren und ihm durch selbige das Nöthige bekannt machen lassen will.

Im erstern Falle ist aber schlechterdings nothwendig, daß der Inhaber zugleich von dem Interessenten, gegen den ein solches Instrument gebraucht werden soll, und, wenn dieser Interessenten mehrere sind, von ihnen insgesamt ein Bekenntniß: daß ihnen diese Urkunde gehörig bekannt gemacht worden, vor einem Gerichte Unserer Lande, oder, in soferne bemeldete Interessenten außerhalb Landes wohnhaft sind, nach Willkühr, vor einer hiesigen oder ausländischen Obrigkeit, erlange; da hingegen ein bloßes außergerichtliches Bekenntniß der Interessenten, daß ihnen dergleichen Bekanntmachung geschehen sey, zu diesem Behuf nicht hinlänglich ist.

Im letztern Falle hat der Inhaber, unter Production des Instruments im Original oder in einer vollständigen Abschrift, bey der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des gegenseitigen Interessenten, und, daferne dieser außerhalb Landes wohnhaft seyn und der Inhaber an dessen Obrigkeit selbst sich dießfalls, wie ihm freysethet, zu wenden Bedenken tragen sollte, bey der Gerichtsobrigkeit, der er selbst für seine Person unterworfen ist, anzusuchen, damit Ersterem, und, in soferne der Interessenten, oder ihrer Erben oder Nachfolger, mehrere sind, wenigstens Zweyen derselben, resp. mittelst Requisition des ausländischen Gerichts, mit Beyfügung einer vollständigen Abschrift des Instruments, dessen Existenz auf legale Art bekannt gemacht und, wie solches geschehen, zu den Acten gehörig bemerkt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

T o d e s f a l l.

Am 1. März halb 5 Uhr starb zu Dresden an einem hitzigen Katharralfieber Ihre Königl. Hoheit Maria Karolina Theresia, Gemahlin des

des

des Durchl. Prinzen Maximilian, geborne Prinzessin von Parma, an welchem Sterbefall gewiß unser ganzes Vaterland herzlich Theil nimmt, indem er, was in den höhern Ständen so selten gefunden wird, ein wahres häusliches Glück zerstörte.

Der sonderbare Spieler. Eine Anekdote aus dem Englischen.

Ein Erzbischof von Canterbury kehrte auf einer Reise in einem Gasthose ein, der, einem Wäldchen gegen über, an der Straße lag. Er machte einen Spaziergang nach dem Wäldchen zu, und sah da einen wohlgekleideten Menschen, der mit sich selbst sprach und umhergestikulirte, als führe er hier ein Monodrama auf. — Der Erzbischof redete ihn an und fragte: Was er da mache? „Ich spiele;“ antwortete der Unbekannte. Sie spielen? „Wie gesagt!“ Mit wem spielen Sie denn? — Sie sind ja ganz allein? „Ich bin nicht allein,“ Nicht? Wo ist denn ihr Mitspieler? „Sie sehen ihn nicht — Ich spiele mit Gott.“ Mit Gott? — Sie haben einen mächtigen Gegner! „Einen gerechten.“ Welches Spiel spielen Sie denn mit ihm? „Schach.“ Schach? Spielen sie denn um etwas? „Freilich.“ Ihr Gegner ist Ihnen sehr überlegen! „Er bedient sich seiner Ueberlegenheit nicht; er spielt bloß als Mensch.“ Wenn Sie nun aber gewinnen oder verlieren, wie wird denn da gerechnet? „Wie gewöhnlich.“ Wie sieht es denn jetzt um ihr Spiel aus? Der Unbekannte murmelte einige Worte, sann nach, und antwortete endlich. „Jetzt habe ich verloren.“ Wie viel? „Fünzig Guineen.“ Viel Geld! — Wie bezahlen Sie aber? Nimmt denn Gott Geld von Ihnen? „Nein — er hat seine Schatzmeister,“ Wer

sind die? „Die Armen. — Gewinnt er, so schickt er immer einen ehrlichen, rechtschaffenen Mann, der den Verlust von mir einkassirt. Jetzt hat er Sie geschickt.“ Damit zog er die Börse, gab dem Erzbischof 50 Guineen, sagte, er werde heute nicht wieder spielen, und gieng. — Der Erzbischof blieb betroffen zurück, hatte seine Gedanken, reiste endlich weiter und vertheilte das erhaltene Geld unter die Armen. Auf seiner Zurückreise kehrte er in dem nämlichen Gasthose ein, sah, was er wünschte, den Spieler wieder, und gieng wieder in das Wäldchen zu ihm. Er redete ihn wie einen alten Bekannten an, und fragte: wie es ihm bisher gegangen sey? — Der Unbekannte antwortete, er habe abwechselnd bald verloren, bald gewonnen. Spielen Sie jetzt? „Wie sie sehen.“ Wie steht ihr Spiel? „Gut. — Noch einen Zug. — Matt!“ Wie viel haben Sie jetzt gewonnen? „Fünfhundert Guineen.“ Eine schöne Summe! — Wer bezahlt sie denn aber nun? „Wie ich auszahle, so nehme ich auch wieder ein. Gewinne ich, so schickt Gott jederzeit einen frommen Mann hieher, mich zu bezahlen, und dieser, Mylord! sind jetzt Sie. — Gott ist sehr pünktlich.“ Damit zog er ein Pistol aus der Tasche, und — der Erzbischof bezahlte. Der sonderbare Spieler strich das Geld ein, empfahl sich, und der betroffene Erzbischof wußte nun, mit wem er es zu thun gehabt hatte.

Was ist schlimmer.

In Portugall, so sagt man, schlagen Damen vor Jedem ohne Scheu das Ungeziefer todt. Die unsern würden traun! bei dieser Sünde roth; sie töden beim Kaffee nur heimlich gute Namen.

Anekd.

A n e k d o t e.

Fast in jeder katholischen Stadt Frankreichs und Italiens, hat man einen gewissen Ausruf, mit dem man sich während der Karnevals-Lustbarkeiten neckt. In Rennes ruft man: „Au lard! Au lard!“ Der Ursprung dieser Neckerei ist alt. Als der Herzog von Lancaster Rennes im Jahr 1359 belagerte, litten die Einwohner großen Mangel an Lebensmitteln. Um sie zu reizen, prunkten die Engländer vor ihnen mit ihrem Ueberfluß. Eines Tages ließen sie eine große Heerde Schweine vor der Stadt weiden. Der Connetable Du Guesclin befahl ein Stadthor zu öffnen, eine Sau herbei zu führen, und sie am Schwanz und an den Ohren zu zerren. Sie erhob ein fürchterliches Geschrei. Sogleich antwortete die weidende Heerde, gerieth in Aufrubr, und stürzte, trotz allen Bemühungen der Hüter, fort und gerade durch das Stadthor hinein, das so gleich geschlossen wurde. Jetzt war die Reihe zu necken, an den Belagerten, und sie hörten nicht auf, den Engländern von den Wällen zuzurufen: Au lard! (Kauft Speck!) — Es ist gewiß einer der interessantesten Theile des geschichtlichen Studiums, dem Ursprunge der hergebrachten Volksgebräuche, Neckreden u. s. w. nachzuspüren, wenn man es mit einigem Eifer übt. Die meisten sind Reliquien, Denkmäler von merkwürdigen, oft von wichtigen Ereignissen, — alte Schaumünzen, mit denen die Kinder spielen, die aber nur in die rechten Hände zu fallen brauchen, um bedeutende Aufschlüsse zu gewähren.

Berichtigung. Der allgemein verbreitet gewesenem unter dem Titel *Regentengüte* im 10. Stück dieses Blatts angeführten Sage, wird als grundlos widersprochen, welches, der historischen Wahrheit gemäß, obwohl mit Bedauern, hier bemerkt wird.

Auflösung der Charade des Herrn Grafen von Kospoth im 10. Stück.

Trennt man vom Ganzen mit Gewalt
den Kopf samt beiden Beinen;
so ist es la u, und folglich weder warm noch kalt.
Doch wenn es steht auf seinen Beinen,
wenn gleich es Kopf und Nase fliehn,
so werden lieblich dir erscheinen
die A u e n, die bald wieder blühen.
Will man dazu noch Kopf und Nase geben;
so steht das Ganze: P l a u e n — da,
ein Ort voll Freude sonst und Leben,
und Vieles nützend fern und nah.
O möcht' das I st, das Du genommen,
und das in W a r i c h umgekehrt,*)
— so ungeru ach und so beklommen —
möcht's noch einmal, möcht' bald es wieder kommen:

Du würdest als Prophet geehrt.

*) Der Redacteur hat nämlich in der Beschreibung des Ganzen die vom Herrn Verfasser gebrauchte gegenwärtige Zeit, der traurigen Wahrheit folgend, in die vergangene verwandelt.

R ä t h s e l.

Was bringt uns oft viel Sorgen?
Was hebt oft alles Leid?
Was stirbt heut' und lebt morgen,
stirbt morgen und lebt heut?
Mit ihm, dem Räthsel, schweben
wir sämmtlich durch das Leben;
verfließen, wie es selbst verfließt,
und leben dann erst recht, sobald es nicht mehr
ist.

V o i g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

Politische Sagen.

Der politische Horizont trübt sich aufs neue. Preußen beruft alle Beurlaubte ein und macht im Stillen allerlei Rüstungen; auch Oesterreich hat seine Armee in guten Stand gesetzt. An Rußlands Gränzen soll sich ein starkes Corps zusammen ziehen und 45 Kriegsschiffe durchs schwarze Meer und den Archipelagus nach Corsu beordert seyn. In Italien scheint die Ruhe nicht lange mehr dauern zu wollen; denn es ziehen sich immer mehr Französische Truppen abwärts ins Neapolitanische; ja die Franz. Regierung soll sogar vom Könige von Neapel verlangt haben, ihr 3 Festungen nebst den Häfen zu überlassen, welches aber abgeschlagen worden sey. Der König von Sardinien, heist es, will sich den Engländern in die Arme werfen. Auch in der Türkei finden starke Kriegsrüstungen statt, weil man noch immer eine Landung der Franzosen in Morea fürchtet. Alles scheint einen nahen und schrecklichen Sturm zu verkündigen. — In Frankreich dauern die Arretirungen der in die Verschwörungssache verwickelten oder dabei verdächtigen Personen noch immer fort. Pichegru ist ergriffen, und von Georges behauptet man ein gleiches; aber wahrscheinlich ist es bloß eine Verwechslung mit dessen vornehmsten Gehülften, der entdeckt

worden seyn soll. In Absicht Moreaus ist noch alles still, obgleich bereits 18 Hauptbeschuldigungen gegen ihn vorhanden seyn sollen. Seine Gattin ist frei und ruhig, und nimmt häufig Besuche an. Seine Klugheit und Rechtschaffenheit bestärken noch immer viele in der Ueberzeugung, daß er in diese Sache nicht eigentlich verwickelt sey; andre glauben, daß seine Feinde in England bloß darum seinen Namen bei dieser Verschwörung gemißbraucht hätten, um ihn verdächtig zu machen und, wo möglich, zu stürzen. Der erste Consul, heist es, werde nächstens nach Achen gehen und während der ganzen Criminaluntersuchung daselbst verbleiben. — Selbst Englische Nachrichten versichern, daß in Boulogne und den übrigen Häfen nun zur Landung in England alles bereit sey. Die Umstände des Königs sollen sich etwas verbessert haben. Sein Tod würde entweder eine große Verwirrung oder einen schleunigen Frieden nach sich ziehen. — Die Touloner Flotte von 8 Linien Schiffen, 4 Fregatten und vielen Transportschiffen mit Truppen ist den Nelsonischen Kreuzer entwischt und wahrscheinlich durch die Straße von Gibraltar entweder nach Brest oder unmittelbar nach Irland gegangen, wo wieder neue Unruhen ausgebrochen seyn sollen.

Nachdem das vor dem Hammerthore allhier gelegene Richterische Wohnhaus, worauf 6 vollgangbare Steuerschocke nebst gewöhnlichem Quatemberbeitrage ingl. 10 gr. 6 pf. jährlich halb Walpurgis und halb Michaelis gefälliger Cämmerey-Erbzins haften, nächstkommenden 19 den März a. c. öffentlich subhastirt werden soll; Als wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Das Subhastationspatent nebst der Consignation dieses Hauses ist unterm Rathhause angeschlagen. Plauen den 15. März 1804. Bürgermeister und Rath das.

Mit Auszahlung der Gewinne 2ter Classe der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthäuser gnädigst angeordneten 34ten Lotterie, wird den 19. März d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses, und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten: so hat sich derselbe während der im 9ten Artickel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses schriftlich zu melden.

Die Loose zur Dritten Classe, deren Ziehung den 5. April d. J. geschiehet, müssen bey Verlust derselben 8 Tage vorher mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegriff des Aufgeldes erneuert werden. Dresden, am 28. Febr. 1804.

Churf. Sächs. Armen-, Waisen- und Zucht-Haus-Lotterie-Haupt-Expedition.

Sollte jemand eine richtig gehende silberne Taschenuhr um billigen Preis abzulassen und auf einige Zeit zur Probe in sichere Hände geben wollen; so kann er einen Liebhaber dazu im Int. Comt. erfragen.

Das erste Stück vom Museum des Wundervollen, welches durch ein Versehen aus dem rechten Lesecirkel gekommen ist, und um dessen Zurückgabe ich schon einmal bat, hat sich noch nicht gefunden. Da dieß einzelne Stück für Niemand von Nutzen seyn kann; so bitte ich nochmals darum. Engel.

Kommende Ostern wird ein Logis in der Stadt, mit oder ohne Meubles zu miethen gesucht. Wer dergleichen zu vermietthen gesonnen, kann sich deshalb im Int. Comt. melden.

Vom 1 bis 14. März sind geboren: 18 Kinder in der Stadt, worunter 1 Paar Zwillinge und 1 uneheliches, 4 Kinder auf dem Lande, worunter 1 todgeböhnes.

Gestorben:

- 1) Fr. Johanne Christiane, Frn. Joh. Ernst Alberts, Bürg. und Baumwollenwaarenhändlers, auch E. E. Handwerks der Lohrothgerber Obermeisters allhier Frau Ehegenossin, geb. Huscherin, in dem Alter von 83 Jahren, 7 Mon., 6 Tagen.
- 2) Mstr. Michael Forbrigs, Bürg. und Leinwebers allh. Töchterchen.
- 3) Johan Christoph Gottfrieds, Bürg. und Maurers allh. Zwillingstöchterchen.
- 4) Christianen Eleonoren Reibhardtin allh. unehel. Töchterchen.
- 5) 1 erwachsene Person, 6) 1 Kind vom Lande.

Das Sonnabend- und Sonntagsbacken haben: Mstr. Franz an der Syra, und Mstr. Töpfer im untern Steinwege.

Das Wochenbacken: Mstr. Eichhorn in der Straßbergergasse, und Mstr. Ganzmüller in der Neustadt.

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1804. d. 10. März	Gut.			Mittelmäßig.			Bering.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Waizen	1	18	—	1	16	—	1	13	—
Korn	1	4	6	1	4	—	1	3	—
Gerste	—	22	—	—	21	—	—	20	—
Hafer	—	14	—	—	13	—	—	—	—

Fleisch-Taxe pr. Pfund:

Rindfleisch	2 gr. 2 pf.	Schöpffleisch	2 gr. — pf.
Schweinfleisch	3 gr. — pf.	Kalbfleisch	1 gr. 4 pf.